

# Karenz nach Mutterschutzgesetz oder Väterkarenzgesetz



## Karenz nach der Geburt eines Kindes

- Karenz muss die Mutter innerhalb der Schutzfrist, der andere Elternteil spätestens acht Wochen nach der Geburt bekannt geben
- mindestens 2 Monate bis maximal zum 2. Geburtstag des Kindes, wenn
- kein anderer Elternteil vorhanden ist oder andere Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt oder Karenz geteilt wird (siehe unten)
- sonst nur bis zum 22. Lebensmonat des Kindes
- man kann dem Dienstgeber bis spätestens drei Monate vor dem Ende der Karenz bekannt geben, dass man die Karenzzeit verlängert und bis wann unabhängig von der Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezuges (= KBG)

## Teilung der Karenz

- Karenzanspruch verlängert sich bis zum Ablauf des 24. Lebensmonats des Kindes
- Mutter und der andere Elternteil teilen sich die Karenz.  
Wenn beide Elternteile abwechselnd Karenzurlaub in Anspruch nehmen, kann ein Wechsel zwei Mal erfolgen.
- Der zweite und dritte Karenzteil muss mindestens drei Monate vor dem Beginn bekannt gegeben werden. Beträgt der laufende Karenzteil weniger als drei Monate, muss der nächste Karenzteil erst zwei Monate vor Beginn gemeldet werden.
- Jeder Teil muss mindestens 2 Monate betragen.
- Beim erstmaligen Wechsel der Karenz können Mutter und der andere Elternteil einen Monat lang gemeinsam Karenz konsumieren – die Maximaldauer der Karenz verkürzt sich um einen Monat und endet daher zum Ende des 23. Lebensmonats des Kindes!

## **Aufgeschobener Karenzurlaub**

Beide Elternteile können je 3 Monate ihres Karenzurlaubes aufschieben und bis zum Ende des 7. Lebensjahres des Kindes verbrauchen.

Bei einer neuerlichen Schwangerschaft bleibt der Anspruch darauf bestehen!

### **Dauer der Karenz bei aufgeschobenen Karenzurlaub**

- bis zum 18. LM (beide Elternteile nehmen Elternkarenz und beide schieben auf)
- bis zum 19. LM (ein Elternteil)
- bis zum 21. LM (beide Elternteile nehmen Elternkarenz in Anspruch und einer schiebt auf)

### **Meldung der aufgeschobenen Karenz:**

Die Meldung, dass eine aufgeschobene Karenz in Anspruch genommen wird, hat bei Müttern innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt des Kindes/beim anderen Elternteil spätestens 8 Wochen nach der Geburt zu erfolgen.

- Lehrerinnen bzw. Lehrer können eine aufgeschobene Karenz nicht in den letzten 4 Monaten des Schuljahres in Anspruch nehmen.
- Meldung des Antritts der aufgeschobenen Karenz: spätestens 3 Monate vor gewünschtem Zeitpunkt

### **Beschäftigung während der Karenz (§ 15 e MSchG)**

Dienstnehmer:in kann eine geringfügige Beschäftigung ausüben, bei der das gebührende Entgelt im Kalendermonat den Betrag von 551,10 € (2025) nicht übersteigt.

Dienstnehmer\*in kann mit dem Dienstgeber für höchstens 13 Wochen im Kalenderjahr eine Beschäftigung über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus vereinbaren.